

**Anhang D Technische Anlagen (Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen)**

Anhang zum Formular Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

**Hinweis zum Ausfüllen****Bitte ankreuzen was zutreffend resp. wenn die aufgeführten Unterlagen beiliegend, sowie die notwendigen Angaben eintragen**

- Baubewilligungspflicht**
- Sämtliche Arten der Wärmeerzeugung für Heizung und Warmwasser, Cheminées und Cheminéeöfen bei Neubauten
  - Feuerungsanlagen für Holz, Oel, und Gas bei Heizungsersatz mit Brennstoffwechsel, z.B. Ersatz Oelheizung durch Pellet-Heizung
  - alle Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungs-wärmeleistung grösser 350kW – Neuinstallation von Cheminées und Cheminéeöfen an neu zu bewilligenden oder bestehenden Kaminen
  - Ersatz von Cheminées und Cheminéeöfen bei Brennstoffwechsel (z.B. Oel zu Holz)
  - Notstrommotoren und BHKWs
  - aussen aufgestellte Wärmepumpen, sofern sie eine Abmessung von 100x160x70 cm überschreiten [gemäss § 7 Abs. 1 lit. I) ABPV].
  - Lüftungsanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung für die gesamte Luftförderung von mehr als 10 kW. Massgebend ist die Summe der Leistung je Gebäude.
  - Klima- und Kälteanlagen mit einer thermischen Kälteleistung über 20kW. Massgebend ist die Summe der Leistung je Gebäude.
  - Kühlzellen (gewerbliche Kälteanlagen)
  - Lüftungskanäle (in der Regel, aus Gründen des Brandschutzes)
  - Bauteile ausserhalb des Gebäudes (d.h. mit Aussenwirkung) wie Monoblocs, Rückkühler etc.
- Meldepflichtige Anlagen**
- Meldung an das Bau- und Gastgewerbeinspektorat, [Link zur Webseite mit dem Formular](#):
- aussen aufgestellte (rechteckige) Wärmepumpen, sofern sie gut in die Umgebung eingebettet sind und eine Abmessung von 100x160x70 cm nicht überschreiten [gemäss § 7 Abs. 1 lit. I) ABPV].
- Meldung an das Amt für Umwelt und Energie, [Link zur Website Meldung fossilbefeuerte Heizungen](#):
- Ersatz oder Erstinstallation eines fossilen Heizsystems (eine allfällige Baubewilligungspflicht ist zusätzlich zu beachten)
- Meldung an das Amt für Umwelt und Energie, [Link zur Website Feuerungskontrolle mit den Formularen](#):
- Ersatz von Cheminées und Cheminéeöfen ohne Brennstoffwechsel und bei Anschluss an den gleichen Kamin
  - Neue typengeprüften Feuerungsanlagen (d.h. auch Brenner- und/oder Kesseleratz). Ausnahmen bilden typengeprüfte atmosphärische Gasfeuerungen. Das dafür notwendige Bewilligungsverfahren liegt im Zuständigkeitsbereich der Installationskontrolle der Industriellen Werke Basel (IWB), Tel. 061 275 51 11
- Bewilligungsfreie Anlagen**
- innen aufgestellte Wärmepumpen [gemäss § 14 Abs. 1 lit. s) APBV]
  - Klima- und Kälteanlagen mit einer thermischen Kälteleistung unter 20kW sowie Lüftungsanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung für die gesamte Luftförderung von weniger als 10 kW. Massgebend ist jeweils die Summe der Leistung je Gebäude. Anlagen mit kleinerer Leistung werden dennoch bewilligungspflichtig, wenn sie eine Aussenwirkung haben.
- Hinweis Wärmerückgewinnung**
- Unabhängig von der Bewilligungspflicht ist bei allen lufttechnischen Anlagen der Einbau einer Wärmerückgewinnung vorgeschrieben. Ausgenommen sind einfache Abluftanlagen, sofern der Abluftvolumenstrom weniger als 1000m<sup>3</sup>/h oder die Betriebsdauer weniger als 500h/a beträgt. Dabei gelten mehrere getrennte einfache Abluftanlagen im gleichen Gebäude als eine Anlage.

**Hinweis zum Ausfüllen** **Bitte ankreuzen was zutreffend resp. wenn die aufgeführten Unterlagen beiliegend, sowie die notwendigen Angaben eintragen**

**Fragen zur Anlage**

Bitte um folgende Angaben:

Werden Veränderungen an der Gebäudehülle vorgenommen, oder werden Aggregate auf dem Dach resp. an der Fassade montiert, oder werden Aggregate im Freien aufgestellt?  Ja  Nein

Werden bauliche Veränderungen im Gebäudeinnern vorgenommen? (ausgenommen Wand- und Deckendurchbrüche, soweit diese nicht durch Brandmauern führen)  Ja  Nein

**Notwendige Angaben in Plänen oder Beschrieb**

- Die Angaben und Unterlagen über die technische Anlage müssen auch folgendes beinhalten:
- Darstellung von allfälligen baulichen Veränderungen in Plänen
  - Standort von Luftaustritten und Bauteilen ausserhalb des Gebäudes (Monoblocs, Rückkühler, Aussengeräte etc.) in Plänen
  - Lärmpegel bei Luftaustritten oder Ventilatoren, soweit relevant (Notwendigkeit eines Lärmgutachtens in kritischen Fällen mit dem Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz, abklären)
  - Bei Lufttechnischen Anlagen Angaben zum Brandschutz: Brandschutzklappen, Feuerwiderstand von Kanälen resp. Isolationen. Bei Anlagen, die sich über mehrere Brandabschnitte erstrecken, sind Brandabschnittspläne beizulegen.
  - Hersteller-Datenblätter des Notstrommotors

**Beschrieb der Anlage, Bemerkungen**

Bitte nachfolgend um einen stichwortartigen Beschrieb des Zwecks der Anlage (wozu dient die Anlage)

**EN-Formulare / Nachweise**

Sämtliche für eine technische Anlage notwendigen EN-Formulare sind auf der entsprechenden Website des Amtes für Umwelt und Energie zu finden. [Link zur Website mit den Formularen](#)

Das Formular „EN-BS Energienachweis/Gesuch NEM“ muss immer eingereicht werden, zusammen mit den je nach der Art der Anlage erforderlichen weiteren Formularen.

Zu beachten: beim Ersatz von bestehenden Anlagen gelten die gleichen Bedingungen wie für Neuanlagen.

Anzahl Unterlagen (separat beilegen)

Bitte diese Unterlagen (EN-Formulare und sämtliche dazugehörenden weiteren Unterlagen) nicht in die Baubehörden-Dossiers integrieren, sondern **3-fach separat beilegen**.

Ausnahmebewilligungen

Auf der Bewilligungsplattform des Kantons Basel-Stadt finden Sie online weitere Formulare für Ausnahmebewilligungen zu Elektroheizungen, Türluftschleier, atmosphärischen Gasheizungen oder zur 50%-Regel Warmwasser erneuerbare Energie.

[Link zur Bewilligungsplattform](#) (darin Abschnitt „Ausnahmebewilligungen Energietechnik“ auswählen)

Bemerkungen

**Alle Kältemittel**

Werden Kälteanlagen oder Wärmepumpen neu installiert, ersetzt, geändert oder temporär installiert?  Ja  Nein

	Kälte- mittel Art	Kältemittel Menge		Kälte/Wärme Leistung	Verwendung*
1	R-	<input type="text"/>	kg	<input type="text"/> kW	<input type="text"/>
2	R-	<input type="text"/>	kg	<input type="text"/> kW	<input type="text"/>
3	R-	<input type="text"/>	kg	<input type="text"/> kW	<input type="text"/>

\* Verwendung wie Klimaanlage für Gebäudekühlung, Kühlung von Lebensmittel/verderblicher Ware, Prozesskühlung, Wärmepumpe

Bei der Installation von Anlagen sind der Anhang 2.10 der ChemRRV, die Schweizer Norm EN 378-1 bis -4 sowie das Merkblatt der SUVA „Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben“ zu berücksichtigen.

**Meldepflicht**

Kälteanlagen und Wärmepumpen mit mehr als 3 kg Kältemitteln sind meldepflichtig. [Link zur Website „Kältemittel“](#) mit den Formularen und mit Hinweisen.

**ammoniakhaltige Kältemittel**

Für Anlagen mit ammoniakhaltigen Kältemitteln [R717 (NH3), R723 (DME/NH3)] ist eine Beschreibung der Sicherheitsmassnahmen einzureichen.

**In der Luft stabile Kältemittel**

Stationäre Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Kältemitteln dürfen, ab einer gewissen Kälteleistung, Kältemittelmenge oder Treibhauspotential nicht in Verkehr gebracht werden (Anhang 2.10 Ziffer 2.1 ChemRRV). [Link zur Website „Kältemittel“](#) mit den Formularen und mit Hinweisen.

Das Formular „Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln“ ist für folgende Anlagen einzureichen wenn in der Luft stabile Kältemittel verwendet werden:

- Kühlung von Lebensmittel/verderblicher Ware ab einer Kälteleistung von 8 kW
- Alle anderen Anlagen ab einer Kälteleistung von 80 kW

Es liegt eine Ausnahmegewilligung des BAFU bei.

**Bemerkungen zu Kältemittel**

**Informationen zum weiteren Vorgehen**

Nachdem Sie das Formular ausgefüllt haben, bitten wir Sie dies auszudrucken. Senden Sie das vollständige Baubeglehen an: Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Rittergasse 4, Postfach, 4001 Basel.

[Formular drucken](#)

[Formular speichern](#)

[Formular löschen](#)